

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 21/2012

zum Herausnehmen

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

Dienstag, 19. Juni 2012,
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011
2. Jahresbericht 2011 der Geschäftsprüfungskommission
Geschäftsvertretung:
Präsident GPK
3. Vorlage der Rechnung 2011
Geschäftsvertretung:
VP Marcus Müller
4. Quartierplan «Lutzertgarten», Parz. 550
Geschäftsvertretung:
GR Thomi Jourdan
5. Antrag Urs Scherer und sieben Mitunterzeichnende gemäss § 68: Einführung Erziehungsberatung ab Kindergartenalter
Geschäftsvertretung:
GR Franziska Stadelmann
6. Anfrage Jürg Bolliger und drei Mitunterzeichnende gemäss § 69: Sondervorlage Umnutzungsstudie Hallenbad
Geschäftsvertretung:
GR Franziska Stadelmann
7. Mitteilungen des Gemeinderates
8. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 3

Vorlage der Rechnung 2011

Gemäss § 3 Abs. 2 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements liegt die Jahresrechnung der Gemeinde MuttENZ während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich über die Ergebnisse im Detail informieren wollen, wird der Bezug der Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung sind nebst allen Zahlen auch die Erläuterungen zu der Rechnung und der Bericht des Gemeinderates zu finden. Die vorliegende Gegen-

überstellung der Ergebnisse von Rechnung und Voranschlag zeigt, dass die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss abschliesst.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorgelegte Jahresrechnung 2011 zu genehmigen.

Traktandum 4

Quartierplan «Lutzertgarten», Parz. 550

1. Ausgangslage

Das Planungsgebiet «Lutzertgarten» mit einer Grösse von insgesamt 4'549 m² liegt östlich der Birsfelderstrasse, zwischen der Einmündung der Gründenstrasse und der Einmündung der Kriegackerstrasse. Für das Planungsgebiet gelten gemäss dem Zonenplan Siedlung bisher die Vorschriften der Wohnzone W3.

2. Planungsabsicht

Die Quartierplanvorschriften «Lutzertgarten» bezwecken die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Überbauung unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten areal- und projektspezifischen Zielsetzungen:

- Sicherstellung der Rahmenbedingungen aus dem Masterplan «Polyfeld MuttENZ» für eine nachhaltige Bebauung und Nutzung der Parzelle 550, insbesondere betreffend Städtebau, Freiraum und Ökologie;
- Sicherstellung einer angemessenen baulichen Verdichtung gegenüber der bestehenden Grundzonenordnung im Sinne der übergeordneten Raumplanungsinteressen unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstrukturen;
- Sicherstellung einer architektonisch hochwertigen Bebauung mit Wohn- und Geschäftsnutzung sowie einer Aufwertung des Freiraums auch zu Gunsten der Öffentlichkeit.

Aufgrund der Funktion der Birsfelderstrasse und in Anbetracht des bereits vorhandenen Zentrumcharakters des Gebiets «Lutzert» soll die Art der Nutzung im Planungsgebiet einer Zone mit

Wohn- und Geschäftsnutzungen gleichkommen.

Das Bebauungskonzept sieht zwei Bauten vor, die sich in den orthogonale Raster des Polyfeld MuttENZ einfügen (*siehe Plan auf Seite 5*): Einen viergeschossigen, langgezogenen, Ost-West-ausgerichteten Baukörper (Baubereich A) und einen zehngeschossigen Baukörper mit Hauptausrichtung nach Süden (Baubereich B).

Für die Erdgeschosse der beiden Bauten sind öffentlichkeitsorientierte Nutzungen (Dienstleistungen, Verkauf, Arzt-/Anwaltspraxis usw.) mit vorgelagertem Parkplatz und öffentlicher Vorzone vorgesehen. Diese Nutzungsmöglichkeiten sind in mässig störendes Gewerbe (Baubereich A) und nicht störendes Gewerbe (Baubereich B) differenziert. In den Obergeschossen ist jeweils eine reine Wohnnutzung geplant. Das Erdgeschoss im Baubereich B kann bei fehlender Nachfrage auch für Wohnen genutzt werden, diese Umnutzung erfordert aber die Zustimmung des Gemeinderates.

Für die Quartierplanung wird eine maximale Bruttogeschossfläche von gesamt 5'687 m² festgelegt. Auf eine Verteilung der Bruttogeschossfläche auf die beiden Baubereiche wurde verzichtet, damit im Rahmen der Detailprojektierung bei der Anordnung und Dimensionierung von Räumen bzw. von Flächen eine optimale Lösung gefunden werden kann. Das Gesamterscheinungsbild des baulichen Volumens wird durch die Baubereiche in Länge, Breite und Höhe abschliessend definiert. Die Visualisierungen (*vgl. Anhänge zum Reglement, Seiten 10–13*) sind hinsichtlich der Gestaltung massgebend.

Im Reglement ist ausserdem festgelegt, dass dem Gemeinderat ein Mitspracherecht bei der Gestaltung, der Farbgebung und der Materialisierung der Bauten zusteht. Das Mitspracherecht gilt ebenfalls für spätere Renovationen und Sanierungen. Für die Bauten ist MINERGIE-Standard mit Zertifizierungspflicht nach Bauabschluss festgeschrieben.

Die Ausnützungsziffer für das Planungsgebiet beträgt 125 % (zum Vergleich: AZ. W3 = 78 %). Die

Bebauungsziffer bleibt gegenüber den heute geltenden Vorschriften unverändert. Die Nutzung und Gestaltung des Aussenraums ist im Quartierplan konzeptionell festgelegt und wird mit der Gemeinde vor der Eingabe des Baugesuchs konkretisiert.

Die Erschliessung des Planungsgebietes erfolgt über die Birsfelderstrasse. Die Auswirkungen auf das Strassenverkehrsaufkommen sowie die Leistungsfähigkeit der Birsfelderstrasse werden im Verkehrsgutachten von Glaser Saxer Keller AG, Bottmingen, als unproblematisch beurteilt.

Das Parkplatzangebot wurde in Abstimmung zum Masterplan «Polyfeld MuttENZ» erstellt, d. h. der gesetzliche Minimalbedarf entspricht dem zulässigen Maximalangebot. Projektiert sind 43 Stammplätze in einer Autoeinstellhalle und 22 oberirdische Besucherplätze.

Die Gemeinde beabsichtigt, den südlich ans Planungsgebiet angrenzenden Bereich (Parzellen 3906, 3907 und Teil 1815) als öffentlichen Grün- und Freiraum mit Spielplatz umzugestalten (heute teilweise baumbestandener Rasen und Parkplatz). Dies bedeutet eine Aufwertung für das Quartierzentrum rund um die Kreuzung sowie der Parzellen 1815, 3907 und 3906 und das Quartierplan-Areal «Lutzertgarten». Der Ersatz für die bestehenden sechs Parkplätze wird im Areal der Quartierplanung bereitgestellt.

Die Umgestaltungsmassnahme wird durch einen ausserordentlichen Vorteilsbeitrag der Grundeigentümerin, Firma Werner Sutter Architekt AG, finanziert. Der ausserordentliche Vorteilsbeitrag wird zwischen der Gemeinde und der Eigentümerin der Quartierplan-Parzelle im Quartierplan-Vertrag geregelt und ist somit privatrechtlicher Bestandteil der Quartierplan-Vorschriften.

3. Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit und Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung

Vom 3. 10. 2011 bis 1. 11. 2011 wurde gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raum-



planungs- und Baugesetzes das Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Verfahren kann sich jeder, der an der entsprechenden Planung interessiert ist, vor dem Entscheid der Gemeindeversammlung dazu äussern. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind keine Stellungnahmen, Wünsche oder Anregungen bei der Gemeinde eingegangen.

Im Vorprüfungsverfahren durch das Amt für Raumplanung wurden dem Gemeinderat mit Schreiben vom 5.12.2011 und 21.12.2011 Anregungen mitgeteilt. Diese Vorgaben und Formulierungsvorschläge wurden in den Quartierplan-Vorschriften berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Eingabe der Quartierplanung in die kantonale Vorprüfung lag das Verkehrsgutachten noch nicht vor und wurde später zur Stellungnahme nachgereicht. Weitere Vorbehalte zum Verkehrsgutachten werden in der Stellungnahme vom Amt für Raumplanung keine gemacht.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Quartierplanvorschriften «Lutzertgarten» zu erlassen.

Die Quartierplanung «Lutzertgarten» kann ab sofort während der Schalterstunden täglich von 9 bis 11 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden. Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird diese gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Traktandum 5

Antrag Urs Scherer und sieben Mitunterzeichnende gemäss § 68: Einführung Erziehungsberatung ab Kindergartenalter

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 21.6.2011 hat die «um» einen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes eingereicht. Dieser lautet wie folgt:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, die Erziehungsberatung ab dem Kindergartenalter einzuführen. Die Erziehungsberatung soll ein niederschwelliges Angebot für alle Eltern und weitere Erziehungsberechtigte sein.

Die Erziehungsberatung soll spätestens 1 Jahr nach Annahme des Antrags gemäss § 68 in MuttENZ angeboten werden. Die Eltern

und Erziehungsberechtigten, die das Angebot nutzen, sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung regelt der Gemeinderat».

Dieser Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 20.10.2011 vorerst nach § 69 des Gemeindegesetzes (SGS 180) mündlich beantwortet und an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2011 nach § 68 des Gemeindegesetzes für erheblich erklärt. Damit hat der Gemeinderat eine Vorlage ausarbeiten und diese der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten (vgl. § 68 Abs. 4 Gemeindegesetz).

1. Die Erziehungsberatung

Die Frage «Wozu überhaupt eine Erziehungsberatung?» wurde bereits an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2011 erläutert und sei hier nochmals in Kürze beantwortet. Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie auffälliges Verhalten von Kindern sind oft die Ursache von familiären Problemen. Eine professionelle Anlaufstelle soll Kindern, Jugendlichen und Eltern resp. Erziehungsberechtigten beratend und helfend zur Seite stehen, um die spezifischen Situationen zu klären, die Ursachen der Schwierigkeiten zu erkennen und proaktiv an der Lösung mitzuarbeiten. Solche Lösungen sind nachhaltig und die eingesparten Sozialkosten sind nicht unerheblich, wenn frühzeitig «die Weichen» neu gestellt werden. Wie zudem eine an der Primarschule MuttENZ durchgeführte Bedarfsanalyse aufgezeigt hat, besteht ein grosses Bedürfnis sowohl von Kindern, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen für eine Familien- und Erziehungsberatung.

Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll und auch notwendig, eine Erziehungsberatung in MuttENZ anzubieten, zumal andere Gemeinden wie etwa Pratteln, Birsfelden, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Binningen oder Bottmingen bereits seit Längerem über eine Erziehungsberatung verfügen. Ein Benchmark mit den umliegenden Gemeinden hat aufgezeigt, dass die Nachfrage nach einer Erziehungsberatung jeweils gross ist. In seinen strategischen Zielsetzungen 2009–2013 hat der Gemeinderat unter anderem festgelegt, dass die Einführung einer Erziehungsberatung für Eltern mit Kindern im Primarschulalter im Rahmen eines Gesamtkonzepts Kinderbetreuung und Beratung zu überprüfen sei.

2. Varianten der Erziehungsberatung

Zur Erfüllung des Auftrags hat der Gemeinderat die folgenden Varianten überprüft:

a) Interne Lösung auf Stufe Verwaltung

Von einer internen Lösung wird abgesehen, da keine mitarbeitende Person bei den Sozialen Diensten über eine spezifische Ausbildung und eine entsprechende Berufserfahrung verfügt.

b) Externe Lösungen

Für eine externe Lösung wurden folgende Varianten überprüft:

- Ansiedlung beim Frauenverein
- Mitwirkung im Gemeindeverbund Birseck
- Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pratteln
- Vergabe mit Leistungsvereinbarung an den Schulpsychologen MuttENZ
- Vergabe mit Leistungsvereinbarung an selbstständig praktizierende Psychologen
- Vergabe mit Leistungsvereinbarung an die Beratungsstelle BS (fabe)

aa) Ansiedlung

beim Frauenverein

Wie bereits früher vom Frauenverein kommuniziert, möchte dieser die Mütter-, Väter- und Erziehungsberatung bis zum Kindergartenalter gerne beibehalten, jedoch kein erweitertes Angebot für eine Erziehungsberatung ab dem Kindergartenalter aufbauen und anbieten.

bb) Mitwirkung im Gemeindeverbund Birseck

Nach einer Kostenanalyse des Birseck-Verbands wird von einer Mitbeteiligung abgesehen, da diese Lösung mit einem Grundbeitrag pro Einwohner viel zu kostspielig ist.

cc) Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pratteln

Die Gemeinde Pratteln arbeitet mit einer externen Fachperson. Da von dieser Stelle keinerlei Informationen über Fallzahlen, Anzahl Dossiers, Beratungsstunden, Ferienvertretung und Qualitätsmanagement in Erfahrung gebracht werden konnten, ist von einer Zusammenarbeit mit der Erziehungs- und Familienberatung Pratteln abzusehen.

dd) Vergabe mit Leistungsvereinbarung an den Schulpsychologen lic. phil. I Walter Baumann, Praxis für psychologisch-pädagogische Beratungen MuttENZ

In vielen Orten ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft ist der Schulpsychologische Dienst gleichzeitig auch als Erziehungsberatungsstelle tätig. Dafür spricht unter anderem, dass es sich dabei um eine zentrale Anlaufstelle handelt, die den Erziehungsberechtigten unmittelbar hilft. Zudem stellt sich immer wieder heraus, dass sich schulische Probleme auch als Erziehungsprobleme entpuppen. Eine Ansiedlung der Erziehungsberatung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) bzw. der Praxis für psychologisch-pädagogische Beratungen MuttENZ setzt dennoch voraus, dass sich die Erziehungsberatung deutlich abgrenzt gegenüber der Erziehungsberatung des Frauenvereins für Kinder im Vorschulalter und gegenüber dem SPD. Der jetzige Leiter des SPD, lic. phil. I Walter Baumann, und sein Mitarbeitersteam verfügen sowohl über die fachlichen Qualifikationen wie auch über eine langjährige Berufserfahrung.

Mit der Ansiedlung der Erziehungsberatung an den SPD wird ein niederschwelliges Angebot vor Ort geschaffen, das der Gemeinde kostenmässig sehr entgegenkommt, zumal keine zusätzlichen Miet- und Infrastrukturkosten anfallen. Bei einer anderen Lösung (vgl. etwa hiernach lit. ee) müsste neben den Beratungsstunden mit zusätzlichen Miet- und Infrastrukturkosten von jährlich ca. CHF 12'000.– gerechnet werden.

ee) Vergabe mit Leistungsvereinbarung an selbstständig praktizierende Psychologen

Von einer Zusammenarbeit mit selbstständig praktizierenden Psychologen wird abgesehen, da die Vorteile zum Schulpsychologischen Dienst nicht überwiegen.



Gemeinde	Einwohner	Beratungen	Dossiers	Kostendach CHF	Organisation	Kostenbeteiligung Leistungsbezüger	Preis pro Einwohner
Binningen Bottmingen	14'796 6'106	298	61	84'000.–	Verein Familien-, Paar- und Erziehungs- beratung Basel (fabe)	kostenlos	4.–
Birsfelden	10'420	280	66	40'000.–	Verein Familien-, Paar- und Erziehungs- beratung Basel (fabe)	ab 6. Beratung (Selbstdeklaration)	3.84
Reinach	18'775	nicht erhoben	145	111'367.–	Verein Familien- und Jugendberatung Birseck	abhängig vom Einkommen	5.95
Arlesheim	9'021	nicht erhoben	83	53'909.–	Verein Familien- und Jugendberatung Birseck	abhängig vom Einkommen	5.95
Muttenz	17'333	300	60	45'000.–	Praxis für psycholo- gisch-pädagogische Beratungen Muttenz	ab 6. Beratung (Selbstdeklaration)	2.60

ff) Vergabe mit Leistungsvereinbarung an die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel (fabe)

Die fabe wäre gerne bereit, für Muttenz diese Aufgabe in Basel zu erfüllen. Aufgrund der Stadtnähe wäre dies angebracht, zumal keine Büros in Muttenz akquiriert und bezahlt werden müssten. Indes steht für den Gemeinderat im Fokus, die Erziehungsberatung vor Ort anzubieten. Damit wird auch das Gebot der «Niederschwelligkeit» erfüllt. Besuche bei der fabe an der Greifengasse in Basel erfüllen dieses Kriterium kaum.

3. Fazit des Gemeinderats

Muttenz ist die einzige Gemeinde in der näheren Umgebung von Basel, die noch keine Lösung anbietet, wenn es um Erziehungsberatung ab dem Kindergartenalter geht. Wer Hilfe benötigt, muss alleine ein Angebot finden und bezahlen, was als sehr hochschwellig bezeichnet werden darf. Es mag sein, dass dieser Umstand bisher nicht so sehr ins Gewicht gefallen ist, weil Muttenz seit über 30 Jahren über einen etablierten eigenen SPD verfügt, der einen Anteil der anfallenden Erziehungs- und Familienberatungen erfüllt, sofern es um Kinder und Jugendliche geht, die über schuli-

sche Probleme den Weg zum SPD finden.

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Lösungsvarianten und in Anlehnung an den Antrag § 68 der «um» ist aus Sicht des Gemeinderats nur eine zentrale Stelle für eine Erziehungsberatung innerhalb von Muttenz anzustreben. Neben den notwendigen fachlichen Qualifikationen und langjähriger Berufserfahrung von Walter Baumann sind es auch ökonomische Vorteile, die für eine Ansiedlung beim SPD sprechen. Parallelberatungen finden nicht statt, Notfalldienst, Sekretariat und Arbeitsmittel stellen eine sinnvolle Ergänzung dar.

Der Leistungsanbieter fabe verfügt zwar über die fachlichen Qualitäten, jedoch über keinerlei Infrastrukturen in Muttenz. Entweder müssten die Ratsuchenden – wie erwähnt – die fabe an der Greifengasse in Basel aufsuchen oder es müssten auf Kosten der Gemeinde geeignete Räumlichkeiten in Muttenz zur Verfügung gestellt werden. Nach eingehender Prüfung sind weder auf der Verwaltung noch in gemeindeeigenen Gebäuden entsprechende Räumlichkeiten verfügbar. Zudem würde die Miete für einen geeigneten Raum rasch Kosten von ca. CHF 12'000.– pro Jahr mit sich ziehen, was die Erziehungsberatung entsprechend verteuert. Die bereits bestehenden Räumlichkeiten des SPD an zent-

raler Lage in Muttenz und die Niederschwelligkeit sprechen für die Vergabe an Walter Baumann.

4. Kosten

Die Höhe der Kosten der Erziehungsberatung hängt massgeblich von den zu erwartenden Beratungen ab. Hierüber kann keine genaue Prognose gestellt werden. Eine Grössenordnung geben aber Zahlen von anderen Gemeinden aus dem Jahre 2010 (siehe obige Tabelle). Werden die Zahlen der zuvor genannten Gemeinden als Basis für Muttenz herangezogen, erscheint ein Kostendach mit 300 Beratungsstunden für die Erziehungsberatung angemessen; dies entspricht CHF 45'000.–.

5. Kostenbeteiligung der Ratsuchenden

Für Ratsuchende soll die Erziehungsberatung während der ersten fünf Stunden kostenlos sein. Ab der sechsten Beratungsstunde wird eine Kostenbeteiligung eingefordert. Grundlage dazu bildet die Selbstdeklaration des Familieneinkommens mit den definierten Tarifen. Mit der Einführung einer Kostenbeteiligung ergibt das Kostendach eine etwas höhere Beratungszahl, als wenn die Beratungen kostenlos in Anspruch genommen werden können. Um den administrativen Aufwand der Verrechnung einer Kostenbeteiligung in Grenzen zu halten und um den Datenschutz

zu achten, soll eine Selbstdeklaration, wie sie etwa bei der fabe und der Gemeinde Birsfelden angewendet werden, zum Zuge kommen. Es schafft bei vereinzelt Langzeitberatungen ein gewisses Gegengewicht zu den Ratsuchenden, die in einer angemessenen Frist von bis zu fünf Stunden ihre Probleme wieder in den Griff bekommen.

6. Leistungsvereinbarung

In Zusammenarbeit mit dem möglichen Leistungserbringer wurde eine Leistungsvereinbarung erarbeitet (Wortlaut siehe Seite 14). Mit dieser werden Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen geregelt. Im Übrigen wird der Gemeinderat die Erziehungsberatung laufend evaluieren und aus diesen Erkenntnissen allenfalls eine Neu beurteilung vornehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Leistungsvereinbarung betreffend eine Erziehungsberatung in Muttenz zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und der Praxis für psychologisch-pädagogische Beratungen Muttenz, lic.phil.I Walter Baumann, zuzustimmen.

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Sebastian Helmy



Anhang zu Traktandum 2

Jahresbericht 2011 der Geschäftsprüfungskommission

Ab dem Sommer 2011 setzt sich die GPK aus folgenden Mitgliedern zusammen: Martin Thurnheer, Therese Umiker, Marianne Burkhardt, Jean-Claude Merlo, Urs Scherer. Dominik Straumann trat auf Ende Juni 2011 zurück.

Die GPK hat in 11 Sitzungen die Geschäfte des Gemeinderates und der Verwaltung geprüft. Gespräche wurden mit den Mitarbeitenden, einzelnen Gemeinderäten und dem gesamten GR geführt.

In persönlichen Gesprächen mit dem Gemeindepräsidenten Peter Vogt und den Gemeinderäten Marcus Müller und Thomi Jourdan erläuterten wir verschiedene Geschäfte. Dabei lieferten uns diese auch Informationen zu laufenden Geschäften, die längere Zeit in Anspruch nehmen. Wesentliche Bestandteile dieser Gespräche waren die Themen Mittenza und Belegung Hallenbad. Beim Mittenza handelt es sich um ein laufendes Verfahren, dadurch sind der GPK die Hände gebunden. Nach Abschluss dieses Geschäftes empfehlen wir hier eine genaue Prüfung.

Aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Verwaltung be-

stehende, gewachsene Strukturen bei der Belegung des Hallenbades neu geordnet und verteilt, dies ohne jegliche Rücksprache mit den Beteiligten. Dieses Vorgehen gab an mehreren Gemeindeversammlungen und Gemeinderatssitzungen zu reden. Verspätet fand ein Runder Tisch mit den Beteiligten statt. Wir hoffen, dass die Lehren aus diesem fragwürdigen Vorgehen gezogen und zukünftig die Betroffenen frühzeitig einbezogen werden. Als Lösung sehen wir bei dem Entscheidungsprozess, dass die Kultur- und Sportkommission entscheidend in den operativen Ablauf der Benutzung von Gemeindeliegenschaften einzubinden und das Reglement anzupassen ist.

Die breit abgestützte Wahlkommission bei der Wahl des Gemeindeverwalters hat sich nach Ansicht der GPK bewährt.

Anstellungen von neuen Mitarbeitenden sind überprüft worden. Hier empfehlen wir dem Gemeinderat, dass in Zukunft primär die Qualität der zu Wählenden im Vordergrund stehen sollte und weniger die Lohn-Kosten.

Das Personalreglement ist umgesetzt und wird von den Mitarbeitenden geschätzt. Die Mitarbeitenden nutzen die Möglichkeiten der Gleitzeit-, Ferien-, Überzeit-Regelungen. Generell liegen die Gleitzeitkonten leicht im Plus. Die in der Verordnung festgehaltenen Gleitzeitsaldi sind mitarbeiterfreundlich.

In den Departementen Präsidiales, Finanzen, Sicherheit, Bildung und Kultur sind Prozesse neu festgehalten und stehen den Mitarbeitenden und teilweise der Bevölkerung zur Verfügung. In der Abteilung Finanzen sollen die Abläufe im 2012 festgehalten werden.

Bei den Reglementen der Kommissionen stellen wir fest, dass das Hallenbadreglement und das Reglement Sportplatz Margelacker nicht ausser Kraft gesetzt / angepasst wurden, obwohl sie seit dem Jahre 2000 nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen. Die Kultur- und Sportkommission als Nachfolgeorganisation der ehemaligen Betriebskommissionen verfügt nicht über die nötigen Kompetenzen zur Aufsicht der beiden Anlagen. Die GPK empfiehlt im 2012 die Aufgaben und Kompetenzen der KuSpo

zu überprüfen und die Reglemente entsprechend anzupassen.

Beim Gespräch mit dem Verwalter informierte er uns über Defizite im Bereich der Managementsoftwaretools. Bereits im letzten Bericht haben wir auf fehlende moderne Tools und Dokumentenverwaltungssoftware hingewiesen. Der Gemeinderat bestätigte uns das Defizit in der Verwaltung von Dokumenten. In diesem Bereich empfehlen wir der Gemeinde, ein Projekt mit dem Ziel der elektronischen Archivierung von Daten anzugehen.

Bei den Visitationen in den Abteilungen Hoch- und Tiefbau erhielt die GPK den Eindruck von zwei motivierten Abteilungsleitern. Sie lassen ihren Mitarbeitenden den notwendigen Spielraum zur Erledigung ihrer Arbeit.

Dem Gemeindepräsidenten, den Gemeinderätinnen, Gemeinderäten, der Verwaltung, den Betrieben, den Kommissionen sowie den Mitgliedern der GPK der letzten vier Jahre ein grosses Dankeschön für die gute und hilfsbereite Zusammenarbeit.

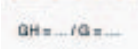









25. April 2012



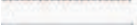




Martin Thurnheer, Präsident GPK
Therese Umiker, Vize-Präsidentin

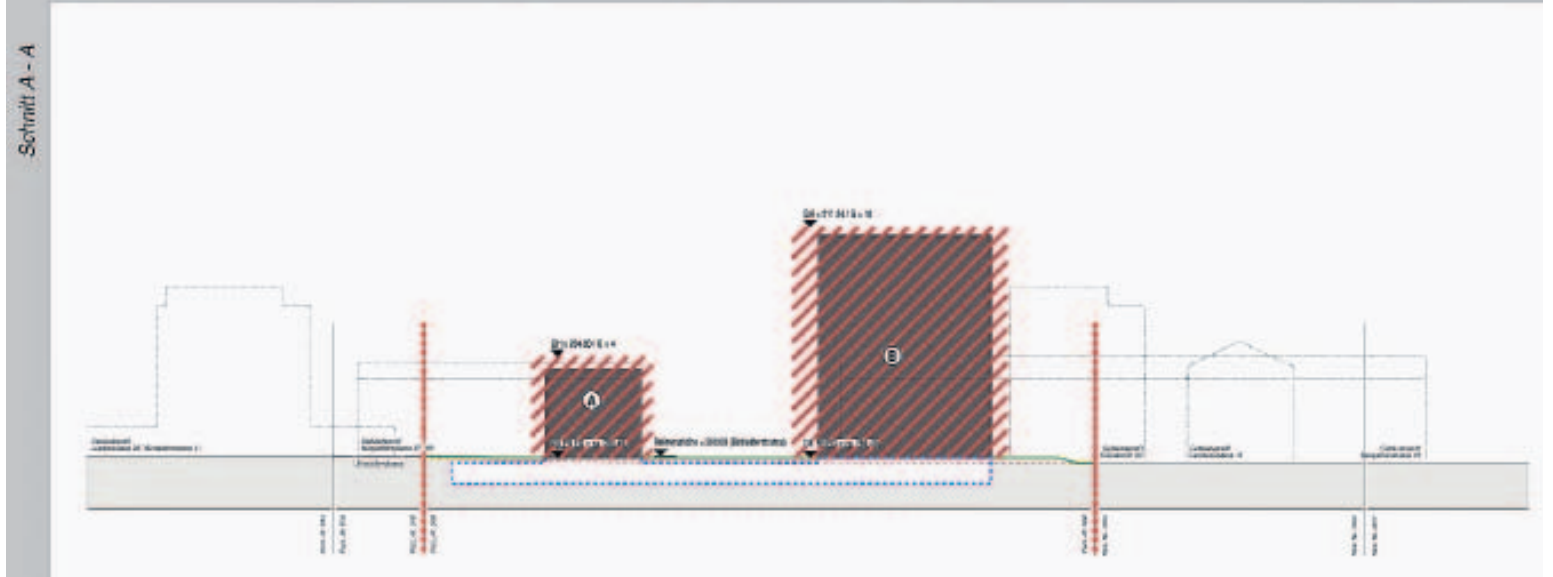
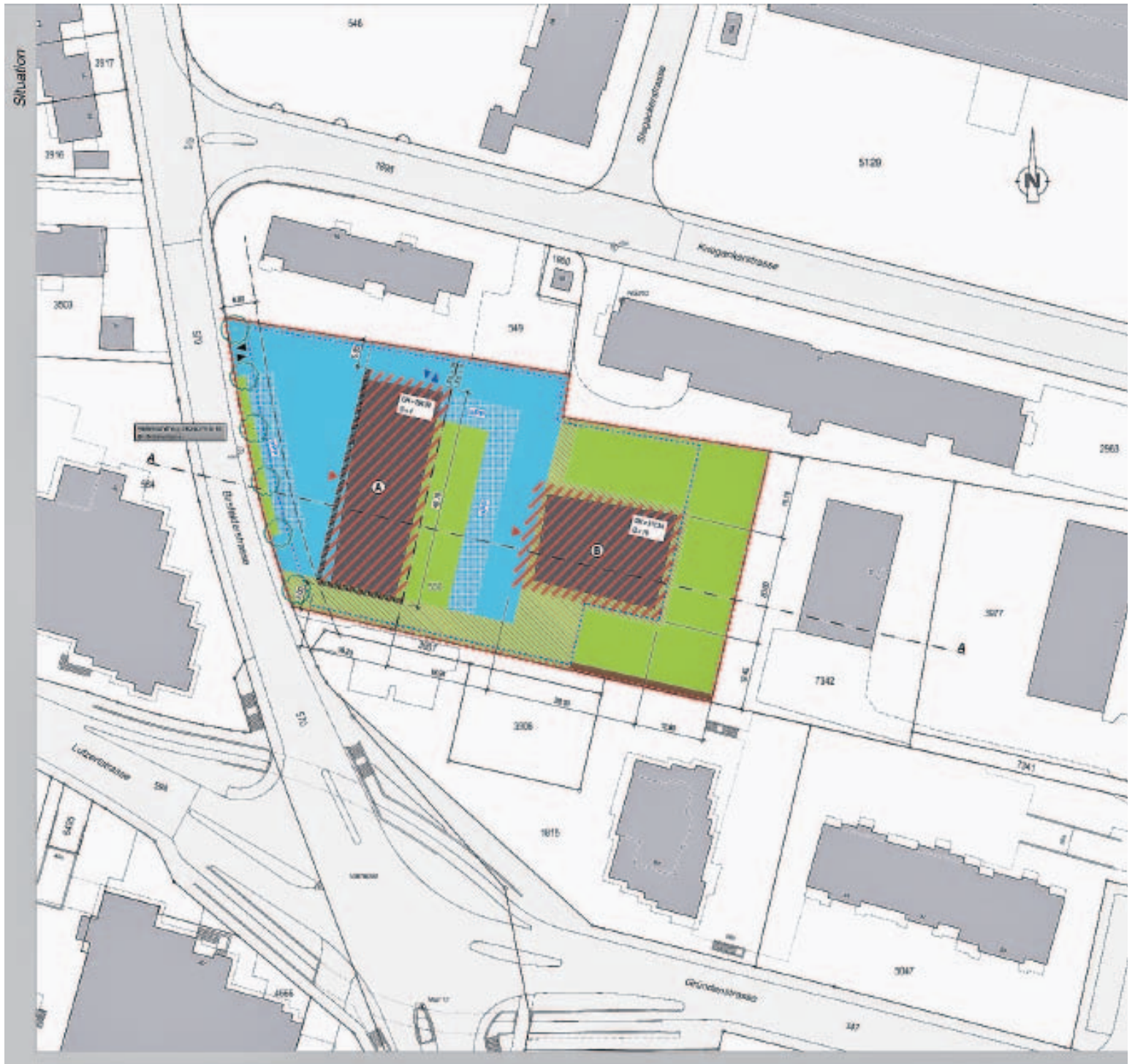
Anhang zu Traktandum 4

Quartierplan «Lutzertgarten»

Situation und Schnitt 1:500

Verbindlicher Planinhalt	
	Quartierplan-Perimeter (Parzelle Nr. 550)
	Baubereich für Hauptbauten (A und B)
	maximale Gebäudehöhe (GH) in Meter über Meer / maximale Anzahl Geschosse (G)
	Abgrenzung der Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) zwischen LES III und LES II
<i>konzeptionelle Festlegungen</i>	
	befahrbarer Aussenbereich / Hartbelag
	begehbarer Aussenbereich / Fussweg
	begehbarer Aussenbereich, teilweise begrünt
	Bereich für Grünflächen
	Bereich für oberirdische Parkierung
	Baubereich für unterirdische Bauten
	Ein- und Ausfahrt Quartierplan-Areal
	Ein- und Ausfahrt unterirdische Auto-Einstellhalle
	Eingangsseite für Hauptbauten
	Baum (Hochstämmen, kronenbildend)
	neuer Terrainverlauf

Orientierender Planinhalt	
	Volumen der Hauptbauten gemäss Bebauungskonzept
	Fassadenbereich mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der LES III bzw. der LES II
	Strassenareal
	Baulinie entlang Kantonsstrasse (Birsfelderstrasse)
	Bauten ausserhalb Quartierplan-Perimeter
	bestehender Terrainverlauf
	Bezeichnung Schnittlage





Quartierplan-Reglement «Lutzertgarten»

Erlass

Die Einwohnergemeinde MuttENZ erlässt – gestützt auf §§ 2–7 und §§ 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 – über der Parzelle Nr. 550 (4'549 m²) die Quartierplan-Vorschriften «Lutzertgarten». Diese Quartierplan-Vorschriften bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und dem Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500).

§ 1 Zweck und Ziele der Quartierplanung

Zweck ¹Der Quartierplan «Lutzertgarten» bezweckt die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Überbauung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss § 1 Abs. 2.

Ziele ²Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Sicherstellung der Rahmenbedingungen aus dem Masterplan «Polyfeld MuttENZ» für eine Bebauung und Nutzung der Parzelle Nr. 550, insbesondere betreffend Städtebau und Freiraum sowie Energie;
- Sicherstellung einer baulichen Verdichtung gegenüber der Grundzonenordnung;
- Sicherstellung einer attraktiven Bebauung mit Wohn- und Geschäftsnutzung auf der Grundlage eines Bauungskonzeptes mit grosszügigen Aussenraumflächen;
- Ausbildung eines städtebaulichen Akzentes.

§ 2 Geltungsbereich der Quartierplanung

Geltungsbereich Die Quartierplan-Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Perimeters im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500). Planelemente ausserhalb des Quartierplan-Perimeters haben lediglich orientierenden Charakter.

§ 3 Zulässige Bauten

Hauptbauten ¹Es dürfen nur Hauptbauten in den im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) dafür definierten Baubereichen erstellt werden.

Baubereiche für Hauptbauten ²Die Baubereiche der Hauptbauten im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) begrenzen die Lage, die Grösse und die Höhe sowie die Geschossigkeit der Hauptbauten.

Messweise der Gebäudehöhe ³Die Gebäudehöhe für die Baubereiche der Hauptbauten wird gemessen bis Oberkante des fertigen Dachrandes. Die Definition der Gebäudehöhe erfolgt mittels Meereshöhe (m ü. M.).

unterirdische Bauten ⁴Lage und Grösse der unterirdischen Bauten sind im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) konzeptionell festgelegt. Unwesentliche Verschiebungen und Grössenänderungen sind zulässig, wenn sie nach aussen nicht in Erscheinung treten.

An- und Nebenbauten ⁵Als An- und Nebenbauten gelten eingeschossige und unbeheizte Bauten wie Velounterstände, Schöpfe, Gerätehäuschen, überdachte Erholungseinrichtungen u. dgl.
An- und Nebenbauten sind im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) nicht festgelegt. Sie können in Beachtung der Baulinien bzw. von § 54 RBV sowie von § 57 RBV zu nachbarlichen Parzellen im Areal der Quartierplanung platziert werden. Standorte von An- und Nebenbauten sind in Absprache mit der Gemeinde zu definieren und als Teil des Aussenraumes im Umgebungsplan gemäss § 7 Abs. 5 als Teil des Baugesuches auszuweisen. Dies gilt auch bei einer späteren Erstellung von An- und Nebenbauten, nachdem die Realisierung der Überbauung erfolgt ist.

§ 4 Art und Mass der Nutzung

Nutzungsart ¹Die zulässige Nutzungsart wird wie folgt festgelegt:

Baubereich A: Wohn- und Geschäftsnutzung im Sinne der Wohn- und Geschäftszone mit Zulassung von mässig störenden Betrieben im Sinne von § 21 Abs. 3 RBG.
Als mässig störende Betrieb sind jedoch nicht zulässig:

- Tankstelle;
- Autoreparaturwerkstätte und Autohandel.

Das Erdgeschoss ist der Geschäftsnutzung vorbehalten und darf nicht für Wohnzwecke genutzt werden.

Baubereich B: Wohnnutzung und nicht störende Betriebe im Sinne der Wohnzone von § 21 Abs. 1 RBG.
Das Erdgeschoss ist der Geschäftsnutzung vorbehalten und darf nur mit Zustimmung des Gemeinderates für Wohnzwecke genutzt werden.

Definition der baulichen Nutzung ²Das Mass der baulichen Nutzung wird mittels der Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss § 49 Abs. 2 RBV festgelegt.



<i>zur BGF zählend</i>	<p>³ Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten werden gerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) oberirdische Vollgeschossflächen inkl. Umfassungsmauern; b) Sockelgeschossflächen inkl. zugehörige Trennwände und Umfassungsmauern, Treppen und Zugänge, welche unabhängig von der Nutzung die wohngygienischen Voraussetzungen erfüllen (10 % Fensterfläche, 2.3 m Raumhöhe); c) Flächen von unbeheizten Zwischenklimaräumen wie verglaste Balkone, Wintergärten, vorgelagerte Windfänge und dgl. <p>Zur Bruttogeschossfläche der An- und Nebenbauten zählen deren umwandete Flächen.</p>
<i>nicht zur BGF zählend</i>	<p>⁴ Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten werden nicht gerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) baulich mögliche, jedoch nicht ausgeführte Geschossflächen in überhohen Räumen; b) Zugänge zu solchen Bereichen; c) offene, gedeckte und ungedeckte Balkone; d) offene, gedeckte Eingangsbereiche und Sitzplätze.
<i>BGF für Hauptbauten</i>	⁵ Das bauliche Nutzungsmass (BGF) für das Quartierplan-Areal beträgt insgesamt 5'687 m ² .
<i>BGF für An- und Nebenbauten</i>	⁶ Für An- und Nebenbauten ist eine max. Bruttogeschossfläche von 225 m ² zulässig. Pro Baukörper ist eine max. Bruttogeschossfläche von 100 m ² zulässig.

§ 5 Gestaltung der Bauten

<i>Gestaltung allgemein</i>	¹ Die Materialien und die Gestaltung der Fassaden aller Bauten und Bauteile sind so zu wählen, dass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht. Dem Gemeinderat steht ein Mitspracherecht bei der Gestaltung, Farbgebung und Materialisierung der Bauten zu. Die Gestaltungsvorschriften sowie das Mitspracherecht des Gemeinderates gelten auch für spätere Um- und Anbauten sowie Renovationen.
<i>architektonischer Ausdruck der Hauptbauten</i>	² Für die Typologie des architektonischen Ausdrucks der Hauptbauten ist die Darstellung im Anhang richtungsweisend.
<i>Dachgestaltung</i>	³ Als Dachform wird das Flachdach für die Hauptbauten sowie An- und Nebenbauten festgelegt. Die Flachdächer der Hauptbauten sind mindestens extensiv zu begrünen (Basler Standard). Alle Flachdächer von An- und Nebenbauten über 12 m ² Grundfläche sind extensiv zu begrünen (Basler Standard).
<i>Belichtung</i>	⁴ Zur Belichtung von Räumen unter dem Dach sind Dacheinschnitte, verglaste Öffnungen, Oberlichter und dgl. gestattet.
<i>technische Bauteile</i>	⁵ Technische Einrichtungen wie Entlüftungsbauteile, Lüftungsanlagen und dgl. dürfen die im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) definierte Baubereichshöhe nicht überragen.
<i>Liftüberbauten, Photovoltaikanlagen und Treppenausgänge</i>	⁶ Liftüberbauten sowie Treppenausgänge (Fluchttreppe) dürfen die im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) definierte Baubereichshöhe um maximal 2.0m und technische Anlagen (wie z.B. Photovoltaik- und Solaranlagen) um maximal 1.0m überschreiten.

§ 6 Nutzung des Aussenraumes

<i>Aussenraumkonzept</i>	¹ Die Nutzung des Aussenraumes wird durch den Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) konzeptionell festgelegt. Die Konkretisierung erfolgt in der Stufe des Baugesuches im Umgebungsplan gemäss § 7 Abs. 5.
<i>Erstellung von Erholungseinrichtungen</i>	² Die Erstellung eines Kinderspielplatzes resp. von Spiel- und Verweilflächen und dgl. ist bei der Realisierung der Quartierplanung zwingender Bestandteil. Umfang und Ausstattung der Einrichtung erfolgt in Absprache mit der Gemeinde vor Eingabe des Baugesuches.
<i>Littering</i>	³ Die Eigentümer der Stockwerkseinheiten, welche der Geschäftsnutzung dienen, beteiligen sich angemessen an geeigneten Massnahmen zur Bekämpfung des Litterings.

§ 7 Gestaltung des Aussenraumes

<i>Grünflächen</i>	¹ Die im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) konzeptionell ausgewiesenen Grünflächen sind zu bepflanzen.
<i>Mindestumfang der Bepflanzung</i>	² Die im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) konzeptionell dargestellte Baumreihe (Hochstämme, kronenbildend) entlang der Birsfelderstrasse ist zwingend zu erstellen. Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist die Bepflanzung für das gesamte Quartierplan-Areal in Absprache mit der Gemeinde festzulegen.
<i>Bepflanzung</i>	³ Für die Bepflanzung sind vorwiegend standortheimische Arten (Bäume, Sträucher etc.) zu verwenden. Die Bepflanzung ist dauernd zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Allfällige Ersatzpflanzungen sind rechtzeitig vorzunehmen. Anpflanzungen mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden (wie z. B. Nordamerikanische Goldruten bei den Stauden, Kirschlorbeer und Sommerflieder bei den Sträuchern, Robinie und Essigbaum bei den Bäumen), sind nicht zulässig.



<i>Aufschüttungen und Abgrabungen</i>	⁴ Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Rahmen des dem Quartierplan zugrunde liegenden Überbauungskonzeptes gestattet.
<i>Umgebungsplan</i>	⁵ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind im Umgebungsplan verbindlich festzulegen: <ul style="list-style-type: none"> a) bestehendes und neu gestaltetes Terrain; b) Lage, Dimensionierung und Materialisierung von Stützmauern; c) Art und Gestaltung der Frei- und Grünflächen; d) Art und Lage von Bepflanzungen, unter Berücksichtigung des ökologischen Ausgleichs; e) Lage und Materialisierung der internen Verkehrsflächen und der oberirdischen Parkierungsanlagen; f) Lage, Dimensionierung von Erholungseinrichtungen sowie von An- und Nebenbauten; g) Lage und Materialisierung von Anlagen zur Aussenbeleuchtung; h) Lage, Dimensionierung, Materialisierung von baulichen Lärmschutzmassnahmen im Aussenraum.

§ 8 Erschliessung und Parkierung

<i>Erschliessung des Quartierplan-Areals</i>	¹ Die Erschliessung des Areals der Quartierplanung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Birsfelderstrasse.						
<i>interne Erschliessung sowie Parkierung</i>	² Die interne Erschliessung sowie die oberirdische Parkierung werden im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) konzeptionell festgelegt. Die oberirdischen Parkplätze sind Kunden und Besuchern des Quartierplan-Areals vorbehalten.						
<i>Dimension, Gestaltung und Materialisierung</i>	³ Die genaue Lage und Dimensionierung sowie die Gestaltung und Materialisierung der Erschliessungsflächen, Zufahrten, Plätze und Parkfelder sind im Rahmen des Baugesuchsverfahrens zu konkretisieren und im Umgebungsplan auszuweisen.						
<i>Ausnahmefahrten</i>	⁴ Die Gebäudezufahrt ist für den Ausnahmefall (Sanität, Feuerwehr, Umzüge, Gebäudeunterhalt etc.) bis vor die Hauptzugänge der Hauptbauten sicherzustellen.						
<i>Erstellen der Verkehrsanlagen</i>	⁵ Wege, Plätze und Zufahrten sind durch die Eigentümer der Quartierplan-Überbauung zu projektieren und zu erstellen.						
<i>Parkplatzermittlung</i>	⁶ Die Ermittlung des notwendigen Grundbedarfs für Auto-Parkplätze erfolgt nach den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen. Der gesetzliche Mindestbedarf gilt als Maximalangebot. Für das Quartierplan-Areal gilt für die Ermittlung des Stellplatz-Bedarfes folgender Reduktionsfaktor R1: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Geschäftsnutzung:</td> <td>Stammpplatz:</td> <td>0.6</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Besucherplatz:</td> <td>0.6</td> </tr> </table> Die genaue Zahl der Parkplätze und deren Anordnung sind im Rahmen des Baugesuchsverfahrens festzulegen bzw. auszuweisen. Allfällige Ersatzparkplätze zu Gunsten der Nachbarparzelle Nr. 1815 können zusätzlich erstellt werden.	Geschäftsnutzung:	Stammpplatz:	0.6		Besucherplatz:	0.6
Geschäftsnutzung:	Stammpplatz:	0.6					
	Besucherplatz:	0.6					
<i>Velos/Mofas/Scooter</i>	⁷ Die Ermittlung des Parkplatzbedarfes erfolgt nach der kantonalen Richtlinie. Bedarf und Standorte von Abstellmöglichkeiten für Velos/Mofas/Scooter werden in Absprache mit der Gemeinde auf Stufe des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. Abstellanlagen im Aussenraum sind im Umgebungsplan auszuweisen und betreffend Ausführung zu konkretisieren. Bei Nutzungsänderungen sind Bedarf und Standorte zu überprüfen. Für Velos und Scooter mit Elektroantrieb sind Ladestationen für Bewohner und Besucher einzurichten. Die Anzahl wird vor Eingabe des Baugesuchs vom Gemeinderat mit den Grundeigentümern festgelegt. Die entsprechenden Stellplätze sind zu markieren.						

§ 9 Ver- und Entsorgung

<i>Sonnenenergie</i>	¹ Zur Produktion von Solarstrom ist eine Photovoltaikanlage mit einer Jahresstromproduktion von mindestens 20'000 kWh zu erstellen. Photovoltaikanlagen sind auf allen Dachflächen von Hauptbauten zulässig.
<i>Abfallbeseitigung</i>	² Für die Abfallbeseitigung gelten die kommunalen Bestimmungen. Detailfestlegungen (Standort etc.) sind im Rahmen des Baugesuchverfahrens in Absprache mit der Gemeinde zu konkretisieren und im Umgebungsplan auszuweisen.
<i>Anschluss an Wärmeverbund</i>	³ Die Bauten sind an den Wärmeverbund Polyfeld anzuschliessen.
<i>Energie-Standard</i>	⁴ Die Bauten müssen die energetischen Anforderungen vom MINERGIE-Standard erfüllen. Nach Bauabschluss ist eine Zertifizierung vorzunehmen.
<i>Versickerung</i>	⁵ Freiflächen, Wege und Plätze sind, soweit möglich und sinnvoll, wasserdurchlässig anzulegen.

§ 10 Lärmschutz

<i>Lärmempfindlichkeitsstufe</i>	¹ Das Quartierplan-Areal wird im westlichen Bereich der Lärmempfindlichkeitsstufe III und im östlichen
----------------------------------	---



Bereich der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugewiesen. Die Abgrenzung der Lärmempfindlichkeitsstufen ist im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) festgelegt.

Anforderungen ²Die Immissionsgrenzwerte sind bei sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen durch bauliche oder gestalterische Massnahmen einzuhalten (Art. 31 Abs. 1 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986). Falls dies nicht möglich ist, sind die lärmempfindlichen Räume auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes unter Einhaltung der Immissionsgrenzwerte anzuordnen.

Gestalterische Massnahmen am Gebäude ³Zulässige gestalterische Massnahmen am Gebäude sind beispielsweise Glasschilder vor Fassaden bzw. vor Fenstern, 90° zur Strasse abgewinkelte und öffnenbare Fenster sowie Loggias und Balkone mit Verglasung (verschiebbar). Bei geschlossenen Brüstungen, die eine Lärmschutzwirkung haben sollen, sind schallabsorbierende Deckenverkleidungen vorzusehen. Als Massnahmen nicht zulässig sind kontrollierte Lüftungen oder Schallschutzfenster.

Nachweise gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ⁴Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens sind die entsprechenden Nachweise für den Lärmschutz gemäss LSV Art. 31 (Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten) und Art. 32 (Schallschutz an neuen Gebäuden) zu erbringen.

§ 11 Ausnahmen und Abweichungen

Ausnahmen ¹In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplan-Vorschriften gewähren.

Voraussetzung für Ausnahmen ²Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Quartierplanung gemäss § 1 vorliegt. Die durch den Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) definierte Gesamtkonzeption betreffend Bebauung, architektonischer Gestaltung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Abweichungen ³Abweichungen vom Quartierplan und den bewilligten Bauplänen durch bauliche oder gestalterische Einzelmassnahmen, die entweder für:

- a) das architektonische Erscheinungsbild, oder
- b) das städtebauliche Konzept, oder
- c) die Erschliessung, oder
- d) die Umgebungsgestaltung

von präjudizieller Bedeutung sind, dürfen nur aufgrund eines Gesamtkonzeptes bewilligt werden. Dieses Gesamtkonzept bedarf, mit Absprache der zuständigen kantonalen Instanzen, der Genehmigung des Gemeinderates und ist für alle weiteren gleichartigen Abweichungen richtungweisend. Es ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Baugesuches und ist mit diesem öffentlich aufzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Überwachung des Vollzugs ¹Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.

Aufhebung früherer Beschlüsse ²Alle im Widerspruch zu diesen Quartierplan-Vorschriften stehenden Vorschriften gelten für das Areal der Quartierplanung als aufgehoben. Insbesondere sind dies:

- a) Zonenvorschriften Siedlung, Gemeinde MuttENZ, vom 22. November 2005;
- b) Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Gemeinde MuttENZ, vom 9. Januar 1995.

Inkrafttreten ³Die Quartierplan-Vorschriften «Lutzertgarten» treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Voraussetzung für die Inkraftsetzung ⁴Die Genehmigung der Quartierplan-Vorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass ein allfällig erforderlicher Quartierplan-Vertrag gemäss § 46 RBG von den beteiligten Parteien unterzeichnet ist. Die öffentliche Beurkundung muss spätestens zwei Monate nach Inkrafttretung der Quartierplanung erfolgen.



Anhang 1a: Richtungsweisende Fassadengestaltung: Haus A und B





Anhang 1b: Richtungsweisende Fassadengestaltung: Haus A und B



HAUS B: WEST - ANSICHT, 1:500

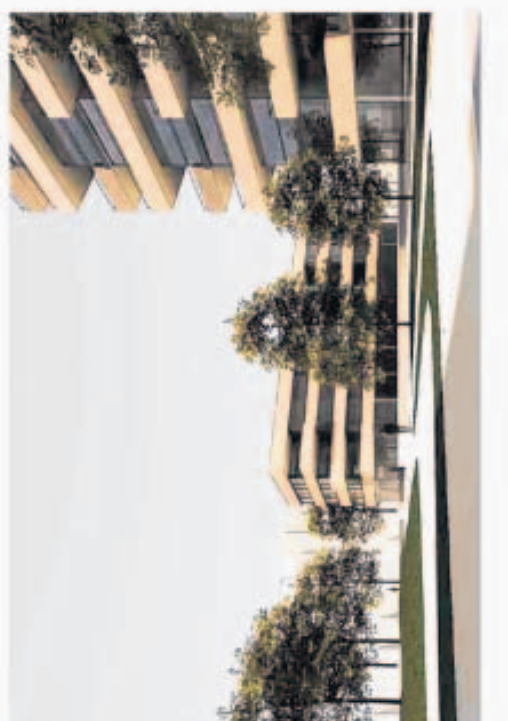
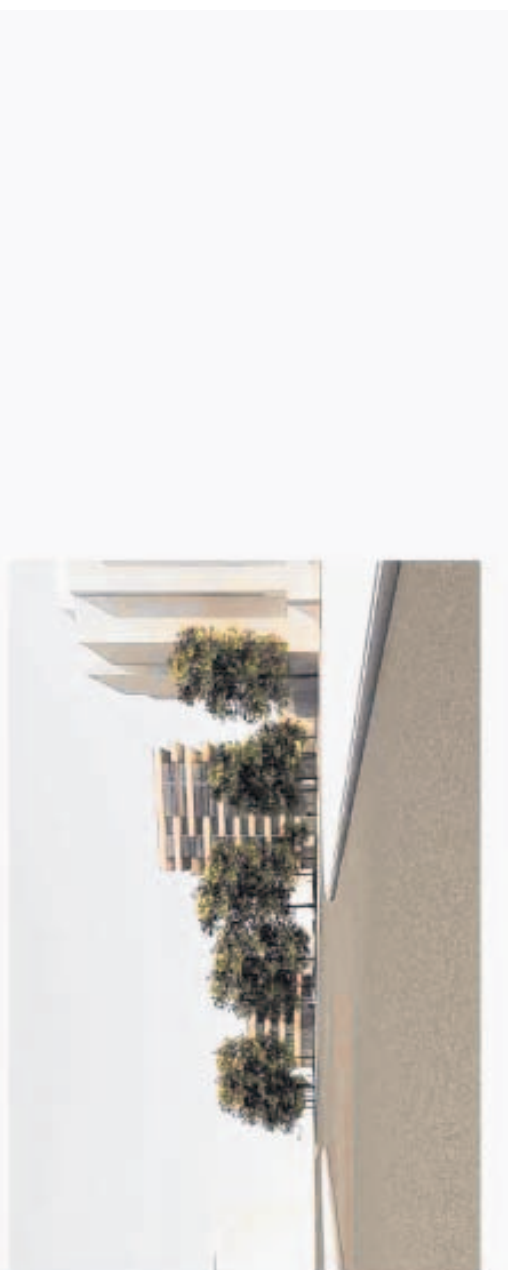
HAUS B: NORD - ANSICHT, 1:500



SCHNITT A-A, 1:500



Anhang 2: Richtungsweisende Fassadengestaltung: Visualisierungen





Anhang 3: Genereller Umgebungsplan





Anhang zu Traktandum 5

Leistungsvereinbarung Erziehungsberatung

Leistungsvereinbarung betreffend den Betrieb einer Erziehungsberatungsstelle in der Gemeinde Muttenz zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz als Auftraggeberin, vertreten durch den Gemeinderat (nachstehend **Gemeinde** genannt), und der Praxis für psychologisch-pädagogische Beratungen Muttenz als Auftragnehmer, vertreten durch lic.phil.I Walter Baumann (nachstehend **Leistungserbringer** genannt)

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

In der Absicht, eine fachgerechte und bedarfsorientierte Erziehungsberatung ab dem Kindergartenalter bis zur Volljährigkeit in Muttenz zu etablieren, treffen die Gemeinde und der Leistungserbringer die nachfolgende Leistungsvereinbarung:

2. Zielsetzungen

2.1 Formale Leistungsziele

¹Der Leistungserbringer wird beauftragt, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Muttenz eine Erziehungsberatungsstelle im Rahmen von rund 300 Beratungsstunden vor Ort zu führen. Ernimmt diese Aufgabe in eigener Verantwortung wahr. Ihm obliegen die Beschaffung geeigneter, gut erreichbarer Räumlichkeiten, die administrative Organisation, die Personalplanung und die Verrechnung einer allfälligen Kostenbeteiligung an die Ratsuchenden. Der Leistungserbringer ist ermächtigt, zur Erbringung dieser Leistung auf vorhandenes Personal und vorhandene Ressourcen seiner bestehenden Beratungspraxis zurückzugreifen. Die Beratungen werden von einer ausgewiesenen Fachperson mit einschlägiger Berufserfahrung getätigt.

²Die Erziehungsberatung Muttenz steht allen Eltern resp. Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Muttenz zur Verfügung, die Kinder im Alter ab Beginn der obligatorischen Schulzeit bis zur Volljährigkeit haben. Jugendliche ab vollendetem 14. Altersjahr können sich selbstständig anmelden.

³Die Anmeldung erfolgt von den Eltern resp. Erziehungsberechtigten an den Leistungserbringer via Telefon oder E-Mail. Es soll in der Regel ein erster Beratungstermin innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung stehen. In begründeten

Notfällen ist die Erziehungsberatungsstelle gehalten, kurzfristige Termine anzubieten (innert 48 Std.).

⁴Auch während den Ferienzeiten soll telefonisch für Notfälle immer eine Beratungsperson erreichbar sein.

⁵Die Erziehungsberatung ist für die Ratsuchenden während den ersten fünf Beratungsstunden der Beratung kostenlos.

⁶Die Mitarbeitenden der Erziehungsberatungsstelle sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden. Die Schweigepflicht kann bei Bedarf durch eine schriftliche Ermächtigung der Ratsuchenden zum Zweck der Zusammenarbeit mit andern Beratungsstellen oder Behörden aufgehoben werden.

2.2 Inhaltliche Leistungsziele

¹Die Erziehungsberatungsstelle vermittelt den Ratsuchenden Hilfe zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die sich aus dem Zusammenleben der Familie und dem Erziehungsauftrag der Gesellschaft an die Eltern resp. Erziehungsberechtigten ergeben.

²Die Erziehungsberatung klammert jene Probleme aus, die deutlich mit der Schülerrolle des Kindes verknüpft sind. Der Leistungserbringer grenzt zudem die Erziehungsberatung deutlich gegenüber der Erziehungsberatung des Frauenvereins für Kinder im Vorschulalter (bis zum Eintritt der Schulpflicht) und gegenüber dem ebenfalls in seiner psychologisch-pädagogischen Beratungspraxis betriebenen Schulpsychologischen Dienst (SPD) ab.

³Die Beratung erfolgt in der Regel auf Initiative der Ratsuchenden und ist freiwillig. Sie basiert auf dem Grundsatz der absoluten Vertraulichkeit. Allfälliger Informationsaustausch mit Fachleuten oder Behörden ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Ratsuchenden möglich.

⁴Die Erziehungsberatungsstelle informiert zu Beginn des Beratungsprozesses die Ratsuchenden über die Modalitäten der Beratung und klärt zunächst auf diesem Hintergrund die Beratungsziele. Sie verwendet in der Folge geeignete psychologisch und pädagogisch fundierte Methoden zur Erreichung der Beratungsziele.

⁵Bei einer Zuweisung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Erziehungsberatung verpflichtend und

der Berater resp. die Beraterin ist gegenüber der KESB auskunftspflichtig. Bei Beratungsabbruch wird der Mandatsträger unverzüglich informiert. Die Kosten werden in diesen Fällen durch die KESB übernommen.

3. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

3.1 Grundsatz

¹In der Zusammenarbeit zwischen den Partnern dieser Vereinbarung gilt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Dem Leistungserbringer wird dabei die nötige unternehmerische Freiheit zugestanden. Stellt ein Vertragspartner irgendwelche Unstimmigkeiten fest, sucht er den Dialog mit dem andern.

²Falls die Gemeinde erhebliche Zweifel an der Qualität der erbrachten Leistung oder der Vertrauenswürdigkeit des Leistungserbringers hat und eine Mahnung erfolglos geblieben ist, hat der Gemeinderat das Recht, ohne Vorlage an die Gemeindeversammlung die Kündigung dieser Leistungsvereinbarung aufgrund schwerer Mängel zu veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle drei Monate.

3.2 Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des laufenden Jahres gekündigt wird.

3.3 Jahresbericht

Die Gemeinde anerkennt, dass sie auf Grund der Vertraulichkeit der Erziehungsberatung nur global über die Inanspruchnahme orientiert werden kann. Diese Orientierung erfolgt jeweils in Form eines Jahresberichts, der die Anzahl Fälle, die Beratungsstunden pro Fall und die Art der Problemstellungen zusammenfasst. Er ist jeweils auf Ende Februar des Folgejahres dem Gemeinderat einzureichen.

4. Finanzen

4.1 Budget

Die Gemeinde stellt für die Erziehungsberatung grundsätzlich 300 Beratungsstunden pro Jahr à CHF 150.– (Indexstand Dezember 2012, jährlich angepasst an den Landesindex der Konsumentenpreise vom

Dezember des Vorjahres) zur Verfügung.

4.2 Rechnungsstellung

Der Leistungserbringer stellt der Gemeinde in der Regel monatlich Rechnung gemäss den erbrachten Leistungen.

4.3 Kostenbeteiligung und Tarife

¹Die Gemeinde vergütet der Erziehungsberatung grundsätzlich den festgelegten Stundenansatz (vgl. hiervor Ziff. 4.1). Ab der sechsten Beratungsstunde wird von den Ratsuchenden eine Kostenbeteiligung erhoben. Grundlage dazu ist die im Anhang 1 beigefügte Selbstdeklaration des Familieneinkommens mit den definierten Tarifen (siehe Seite 15).

²Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Erziehungsberatungsstelle. Das Inkassorisiko liegt beim Leistungserbringer. Er ist berechtigt, im Einzelfall die Leistungen einzustellen, wenn Ausstände nicht beglichen werden.

4.4 Kompetenzregelung

Falls der prognostizierte Aufwand von 300 Beratungsstunden aufgrund einer hohen Nachfrage überschritten werden muss, wird der Gemeinderat ermächtigt, in eigener Kompetenz die Beratungsstunden um maximal 30 % (max. 390 Stunden) zu erhöhen.

5. Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Muttenz, ...

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Sebastian Helmy

Im Namen der

Erziehungsberatung Muttenz

Walter Baumann, lic.phil.I

Diese Leistungsvereinbarung wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2012 beschlossen.



Anhang 1: Kostenbeteiligungstabelle Erziehungsberatung nach Familieneinkommen (Selbstdeklaration)

Im Auftrag der Gemeinde Muttenz bietet Walter Baumann, lic. phil. I, in der Gemeinde Muttenz eine Erziehungsberatung für Muttenzer Einwohner/innen an.

Tarifinformationen / Kosten:

Wenn Sie sich direkt anmelden, sind die ersten fünf Stunden kostenlos. Ab der sechsten Stunde müssen Sie sich an den Beratungskosten beteiligen. Sie erhalten dann eine entsprechende Rechnung von der Erziehungsberatung Muttenz.

Wenn die Anmeldung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt, ist die Beratung für die gesamte Dauer für Sie kostenlos und verpflichtend.

<i>Nettoeinkommen Mann (pro Monat):</i>	
Lohn, Rente, Taggeld,		
evtl. Ergänzungsleistungen		
<i>Nettoeinkommen Frau (pro Monat):</i>	+
Lohn, Rente, Taggeld,		
evtl. Ergänzungsleistungen		
<i>Gesamt-Nettoeinkommen (pro Monat):</i>	=
<i>Kinderabzug pro Kind:</i>		
bis 10 Jahre = CHF 400.00		
ab 10 Jahre = CHF 600.00	-
Massgebendes Familieneinkommen (pro Monat):	=	=====

Massgebendes Familieneinkommen (pro Monat)	Kosten pro Stunde = 50 Minuten
CHF 2'000–2'499	CHF 10.00
CHF 2'500–2'999	CHF 20.00
CHF 3'000–3'499	CHF 30.00
CHF 3'500–3'999	CHF 40.00
CHF 4'000–4'499	CHF 50.00
CHF 4'500–4'999	CHF 60.00
CHF 5'000–5'499	CHF 70.00
CHF 5'500–5'999	CHF 80.00
CHF 6'000–6'499	CHF 95.00
CHF 6'500–6'999	CHF 110.00
CHF 7'000–9'999	CHF 130.00
ab CHF 10'000	CHF 150.00

Termine müssen mindestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, sonst gelten sie als Konsultation.